



BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

FRAGE 1

In den Ausschreibungsunterlagen wird der Gegenstand der geforderten Leistung nicht ausdrücklich dargelegt. Wir bitten daher um detaillierte Angaben zum Gegenstand der geforderten Leistung, um zu vermeiden, dass die Mitbewerber in ihren Angeboten unterschiedliche Leistungen vorsehen, so dass diese untereinander nicht mehr vergleichbar sind.

Bitte präzisieren Sie beispielsweise, ob folgende Leistungen Teil der Ausschreibung sind:

- Lieferung von Brennstoffen für die Heizanlagen
- Betrieb / Wartung der Heizanlagen
- Stromlieferung
- Betrieb / Wartung der Elektroinstallationen
- Betrieb anderer technischer Anlagen (z.B. Brandschutzanlagen, Aufzüge, Wasserversorgungs-/Heiz-/Sanitäreanlagen)

ANTWORT 1

Das in Art. 183, Abs. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 geregelte Verfahren stellt eine Alternative zur gewöhnlichen Projektfinanzierung dar; es ist dadurch



gekennzeichnet, dass ein Vergabemechanismus vorgesehen wird, bei dem die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Bedarf der Verwaltung und die Finanzierbarkeit mit privatem Kapital nicht vorab von der Verwaltung geprüft wird.

Hier handelt es sich daher um eine private Initiative, nicht nur in der Planungsphase, sondern auch in der Entstehungsphase, bei der der private Akteur - noch bevor er einen Lösungsvorschlag für ein technisches Problem darlegt - zunächst eine Bewertung der Gemeinnützigkeit seines Vorschlags vornimmt.

Die Initiative zeichnet sich - im Vergleich zu anderen Projektfinanzierungsformen - dadurch aus, dass sie die Planungsarbeit des öffentlichen Auftraggebers ergänzen und unterstützen kann.

Die öffentliche Körperschaft nutzt die private Initiative und den Beitrag privater Ideen und des privaten Kapitals nicht nur für die Zielumsetzung, sondern bereits vorab zur Zielfindung.

Vor diesem Hintergrund sieht das von der Autonomen Provinz Bozen eingeleitete PPP-Verfahren zwei strukturell eigenständige Verfahren vor, die aber von ihrer Funktion her eng miteinander verknüpft sind:

- 1. Verfahren zur Auswahl des besten Vorschlags;
- 2. öffentliches Vergabeverfahren auf der Basis des im Vorschlag dargelegten Projekts, dessen Machbarkeit erklärt wurde.

Artikel 183, Abs. 7 des GvD Nr. 50/2016, auf den auch in Abs. 15 des Art. 183 verwiesen wird, bestimmt, dass - erst in der zweiten Phase - in den in der Bekanntmachung ausdrücklich genannten Ausschreibungsbedingungen genaue Angaben zu den zu erbringenden Leistungen gemacht werden, damit die Angebote nach einheitlichen Kriterien erstellt werden.

In der derzeitigen Phase, in der die Vorschläge privater Anbieter eingehen und bewertet werden, geht es daher nicht darum, einen „Vertragspartner“ zu suchen, sondern vielmehr darum, einen „Vorschlag“ auszuarbeiten, der im öffentlichen Interesse ist und der technisch, finanziell und administrativ machbar ist. Bekanntlich kann die Vergabestelle den Bieter auffordern, die zur Genehmigung des Vorschlags nötigen Änderungen vorzunehmen.

Aus diesem Grund bleibt es in dieser Anfangsphase den interessierten Wirtschaftsteilnehmern überlassen, den Leistungsumfang für einen wirtschaftlich-finanziell ausgewogenen Vorschlag zu bestimmen.

Der Vorschlag muss auf jeden Fall die Einreich- und die Ausführungsplanung, die Durchführung, Wartung und Instandhaltung von Maßnahmen der energetischen Sanierung sowie für das Energiemanagement von 27 im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Landes befindlichen Immobilienkomplexen beinhalten.

Es wird daher bestätigt, dass die in der Frage angegebenen Tätigkeiten im Vorschlag angegeben werden können, zumal sie unter die Tätigkeiten fallen, die Gegenstand der amtlichen Bekanntmachung sind.

FRAGE 2

Auf Seite 11 (deutsche Fassung - S. 26) der amtlichen Bekanntmachung werden die Punktzahlen angegeben, die den einzelnen Elementen des technisch-wirtschaftlichen Angebots zugewiesen werden. Es fehlen aber die Angaben:

- zu den Formeln für die Vergabe der Punktzahlen an die einzelnen Bieter, was die quantitativen Elemente anbelangt;
- zu den Formeln für die Vergabe der Punktzahlen an die einzelnen Bieter, was die qualitativen Elemente anbelangt.

Wir bitten um detaillierte Angaben zu den genannten Aspekten.

ANTWORT 2

Die Bekanntmachung sieht vor, dass bei „Vorliegen von mehreren Angeboten diese nach den Grundsätzen, die sich aus dem EU-Vertrag ableiten lassen, und den allgemeinen Grundsätzen für öffentliche Aufträge, insbesondere den Grundsätzen der Transparenz, der angemessenen Bekanntmachung, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der gegenseitigen Anerkennung und der Verhältnismäßigkeit nach den unten aufgeführten Beurteilungskriterien vergleichend



bewertet werden“. Zum Zweck der Bewertung werden die Punktzahlen mit drei Dezimalstellen ausgedrückt, und die Ermittlung des besten Angebots erfolgt mit Hilfe der **aggregierten Ausgleichsmethode** entsprechend der für die Verwaltung günstigsten Methode.“

Diese Methode sieht vor, dass als bester Vorschlag der jenes Bieters ermittelt wird, der die höchste Punktzahl erreicht; dazu werden für jedes Bewertungskriterium die Gewichtung oder die Punktzahl des Kriteriums mit dem entsprechenden dem Bieter zugewiesenen Koeffizienten multipliziert.

Die ANAC-Richtlinien Nr. 2/2016 sehen in diesem Fall vor, dass die Koeffizienten wie folgt bestimmt werden:

a) Für die qualitativen Bewertungselemente wird eine der folgenden zwei Methoden gewählt:

1) Jedes Kommissionsmitglied weist nach seinem Ermessen einen variablen Koeffizienten von 0 bis 1 zu (der dann mit der maximal für das betreffende Kriterium vorgesehenen Punktzahl multipliziert wird).

2) Paarweiser Vergleich der eingereichten Vorschläge durch jedes Kommissionsmitglied.

b) Für die quantitativen Bewertungselemente wird der Koeffizient bestimmt durch Anwendung der linearen Interpolation zwischen dem Koeffizienten 1, der für die für den Auftraggeber günstigsten Angebotswerte zugewiesen wird, und dem Koeffizienten 0, der für die zu den Ausschreibungswerten angebotenen Elemente (ohne Abschlag) zugewiesen wird.

FRAGE 3

Auf Seite 11 (deutsche Fassung - S. 26) der Bekanntmachung werden in der Tabelle die quantitativen Elemente angeführt:

1. *Projekt für ordentliche/außerordentliche Instandhaltung*
2. *Arbeitszeit für die Verbesserung der Energieeffizienz*
3. *Dauer der Konzession*
4. *Grundgebühr*
5. *Energieeinsparung*

“

Auf Seite 7 (deutsche Fassung - S. 22) heißt es hingegen:

„Das Angebot muss die Unterlagen gemäß obigem Punkt 5 enthalten, die wie folgt aufzuteilen sind: Umschlag Nr. 1 „Administrative Unterlagen“: Unterlagen gemäß Absatz 5.2.

Umschlag Nr. 2 „Technisches Angebot“: Unterlagen gemäß Absatz 5.1, Buchstaben a), b) und c).

Umschlag Nr. 3 „Wirtschaftliches Angebot“: Unterlagen gemäß Absatz 5.1, Buchstabe d).“

Zu Umschlag Nr. 3: Im Abschnitt 5.1., lit. d) wird nur auf den Wirtschafts- und Finanzplan verwiesen; laut den Angaben auf S. 7 (deutsche Fassung - S. 22) soll daher der Umschlag Nr. 3 nur den Wirtschafts- und Finanzplan enthalten.

Bitte bestätigen Sie, dass die Angaben auf S. 7 (deutsche Fassung - S. 22) „Umschlag Nr. 3 Wirtschaftliches Angebot: Unterlagen gemäß Absatz 5.1, Buchstaben d)“ tatsächlich korrekt sind, bzw. bitte teilen Sie mit, ob im Umschlag Nr. 3 auch die Informationen zu den Punkten 2, 3, 4, 5 aus der Liste der quantitativen Elemente auf S. 11 (deutsche Fassung - S. 26) anzugeben sind, zumal gemäß den Vorgaben auf S. 7 (deutsche Fassung - S. 22) die Daten zu diesen quantitativen Elementen - bei sonstigem Ausschluss - weder in Umschlag 1 noch in Umschlag 2 angegeben werden dürfen:

„Die in den Umschlägen 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen.“



ANTWORT 3

Die Bekanntmachung sieht vor, dass „Die Bewertung des Angebots anhand der qualitativen Elemente "technische und Management-Aspekte" und der quantitativen Elemente "wirtschaftliche und zeitliche Aspekte" erfolgt.

In der Bekanntmachung wird darauf verwiesen, dass die Unterlagen zu den quantitativen Elementen für das wirtschaftliche Angebot, die die auf Seite 11 (deutsche Fassung - S. 26) vorgesehenen Bewertungskriterien betreffen, im Umschlag Nr. 3 einzureichen sind.

Beispielhalber wird erwähnt, dass auf S. 7 (deutsche Fassung - S. 22) Folgendes vorgesehen wird: „Die in den Umschlägen 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen“.

An dieser Stelle wird daher noch einmal darauf hingewiesen, dass alle zur quantitativen Bewertung nötigen Unterlagen ebenso wie der oben genannte Wirtschafts- und Finanzplan im Umschlag Nr. 3 einzureichen sind. Da der Wirtschafts- und Finanzplan nicht in der Reihe der quantitativen Elemente der Bewertungskriterien genannt wurde, musste in der Bekanntmachung eigens darauf verwiesen werden, dass dieser Plan in Umschlag Nr. 3 enthalten sein muss.

FRAGE 4

Auf S. 5 (deutsche Fassung - S. 20) heißt es:

"1. Inhalt des Angebots

5.1 Das Angebot muss enthalten:

- a. a) *den Entwurf der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit der energetischen Sanierungsmaßnahmen der Komplexe... in dem Entwurf sind alle in Punkt 8 genannten Elemente aufzuführen: „Kriterien für die Identifizierung des Angebots“, Unterkriterium „Qualitative Elemente“ - „Technisches Projekt der Gebäudesanierung“.*

An anderer Stelle steht immer auf S. 5 (deutsche Fassung - S. 20):

„Die in den Umschlägen 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen.“

In der Tabelle auf S. 11 (deutsche Fassung - S. 26) steht in der Spalte der „QUALITATIVEN ELEMENTE“:

"1. QUALITATIVE ELEMENTE (60 PUNKTE)

1.1. PROJEKT FÜR DIE VERBESSERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN (35 PUNKTE)

(....)

die zur Abdeckung der thermischen und elektrischen Lasten eingesetzten Energieträger, wobei für jeden Träger anzugeben sind:

- Endenergieverbrauch
- Primärenergieverbrauch
- Anteil erneuerbare Energie
- die spezifischen Kosten pro gelieferter kWh (7 Punkte).

Unter den qualitativen Elementen werden auf S. 11 (deutsche Fassung - S. 27) auch die „spezifischen Kosten pro gelieferter kWh“ genannt; diese stellen eigentlich einen wirtschaftlichen Wert dar, dessen Ausweisung im Umschlag Nr. 2 - laut Vorgaben auf S. 5 - zum Ausschluss des Bieters führen würde.

Wir bitten daher klarzustellen, ob es sich hier um einen Druckfehler handelt, und zu bestätigen, dass der genannte Wert für die „spezifischen Kosten pro gelieferter kWh“ tatsächlich im Umschlag Nr. 2 auszuweisen ist, zumal es sich hier ja um ein wirtschaftliches Element handelt.

ANTWORT 4



Es wird bestätigt, dass auf S. 5 (deutsche Fassung - S. 22) der Bekanntmachung Folgendes festgelegt ist: *„Die in den Umschlägen 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen.“*

Im genannten Fall ist es jedoch ausgeschlossen, dass die Angabe der „spezifischen Kosten pro gelieferter kWh“ im Umschlag Nr. 2 einen Wert aus der Reihe der Elemente des wirtschaftlichen Angebots darstellt oder ganz oder teilweise Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Angebot des Bieters erlauben würde.

Insbesondere besteht keine Gefahr einer möglichen Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung, zumal die Bekanntmachung vorsieht, dass der wirtschaftliche Vorschlag auf den folgenden fünf Elementen beruht:

1. *Projekt für ordentliche/außerordentliche Instandhaltung*
2. *Arbeitszeit für die Verbesserung der Energieeffizienz*
3. *Dauer der Konzession*
4. *Grundgebühr*
5. *Energieeinsparung*

Keines dieser Elemente kann aus den spezifischen Kosten pro gelieferter kWh abgeleitet werden, weshalb im Rahmen der Bewertung diese Daten vor der Prüfung des wirtschaftlichen Angebots weder bekannt noch vorab erkennbar sind.

Man kann also davon ausgehen, dass im hier beschriebenen Fall der Wert der spezifischen Kosten pro gelieferter kWh für den wirtschaftlichen Vorschlag nicht besonders relevant ist.

Nichtsdestotrotz wird vereinbart, das letzte Unterkriterium „spezifische Kosten pro gelieferter kWh“ aus der Reihe der unter Punkt 1.1. „PROJEKT FÜR DIE VERBESSERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN“ genannten Elemente zu streichen, um den Bietern so zu ermöglichen, den Zielen der Bekanntmachung entsprechende Vorschläge einzureichen, und eine mögliche Verwirrung unter den Teilnehmern am Verfahren zu vermeiden.

Daher wird eine entsprechende Korrektur der Bekanntmachung vorgenommen.

FRAGE 5

In den „Zusammenfassenden technischen Tabellen - Stand Juli 2020“ werden die wirtschaftlichen Werte für folgende Kosten angeführt:

- Durchschnittliche Wärmeenergiekosten 2511 GG
- Durchschnittliche Wärmeenergiekosten normiert auf 2791 GG
- Stromkosten

Bitte geben Sie an, ob die angegebenen Werte inkl. MwSt. sind oder nicht, und wenn ja, bitte Prozentsatz der Mehrwertsteuer angeben.

ANTWORT 5

Die in den „Zusammenfassenden technischen Tabellen - Stand Juli 2020“ angegebenen Kosten wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen spezifischen Kosten (Euro/kWh) berechnet, die die Autonome Provinz Bozen für die verschiedenen Energieträger im Jahr 2019 für die betreffenden Gebäude gezahlt hat. Die ausgewiesenen Kosten verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer (22%) bei Gas und Strom und mit 10% Mehrwertsteuer für Fernwärme.

FRAGE 6

In den „Zusammenfassenden technischen Tabellen - Stand Juli 2020“ wurde für jedes Gebäude der „Stromverbrauch für die Jahre 2017-2018-2019“ angegeben. Der Verbrauchswert scheint der Gesamtwert für die 3 Jahre zu sein, da hier - anders als bei der Wärmeenergie - kein Durchschnittswert angeführt wurde. Als Maßeinheit wird aber €/Jahr angegeben. Dieselbe Überlegung gilt auch für die „Stromkosten“.



Wir bitten um Abklärung, ob es sich um den Gesamtverbrauch für den Dreijahreszeitraum oder um den durchschnittlichen jährlichen Verbrauch handelt.

ANTWORT 6

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Jahreswerte, nämlich um die durchschnittlichen jährlichen Verbrauchswerte laut Rechnungen für die Jahre 2017, 2018, 2019.

FRAGE 7

Bitte präzisieren Sie, ob zu den genannten Gebäuden auch historische, denkmalgeschützte oder anderweitig geschützte Gebäude gehören und wenn ja, geben Sie bitte an, für welche der in der Bekanntmachung genannten Immobilien dies zutrifft.

ANTWORT 7

Landhaus 1 Palazzo Provinciale I	Bozen Bozen	Piazza Silvius Magnago 1 Silvius-Magnago-Platz 1
ex Weiße Rose Ladinisches Pädagogisches Inst. Ist. Pedagogico ladino - ex Weisse Rose	Bozen Bozen	Bindergasse 29 via Bottai 29
Ansitz Rottenbuch - palazzo Rothenbuch Gebäude Rottenbuch- Landesdenk. Edificio Rottenbuch-uff.beni culturali	Bozen Bozen	Armando Diazstr. 8 via Armando Diaz 8

FRAGE 8

Es wird gebeten, für jede Heizanlage die Brandschutzbescheinigung und für jedes Gebäude den aktualisierten Energieausweis (attestato di prestazione energetica) vorzulegen.

ANTWORT 8

Der Vorschlag ist anhand der veröffentlichten Bekanntmachung und der darin beigelegten Dokumentation zu erstellen.

FRAGE 9

In den „Zusammenfassenden technischen Tabellen - Stand Juli 2020“ steht, dass die Photovoltaikanlage des Gebäudes 008132, Realgymnasium „Torricelli“ / Liceo Scientifico „Torricelli“ nicht im Eigentum des Landes ist. Bitte präzisieren Sie, ob diese Anlage zum Umfang der Bekanntmachung gehört oder nicht.

ANTWORT 9

Die genannte Anlage ist nicht im Eigentum des Landes und muss daher bei der Erstellung des Angebots nicht berücksichtigt werden.

FRAGE 10

In den „Zusammenfassenden technischen Tabellen - Stand Juli 2020“ werden die Energiekosten und die wirtschaftlichen Werte für jedes Gebäude ausgewiesen. Einige Werte weisen Auffälligkeiten auf, denn manche Werte sind identisch mit denen anderer Gebäude oder sind auf jeden Fall als unrealistisch anzusehen. Dies gilt insbesondere für folgende Werte:

- Wärmeenergiekosten (Durchschnittswert 2511GG) des Gebäudes 013.013, das entspricht 29.015 € - dieser Wert ist offensichtlich zu niedrig.
- Die Werte für das Gebäude 051.046 stimmen überein mit den Werten für das Gebäude 008014.



Cod.	Gebäude	Wärmeenergieverbrauch 2017-2018-2019 (Durchschnittswert 2511GTZ) kWh/Jahr	Wärmeenergiekosten (Durchschnittswert 2511GTZ)	Wärmeenergieverbrauch normiert mit 2791GTZ kWh/Jahr	Wärmeenergiekosten normiert mit 2791 GTZ	Stromverbrauch 2017-2018- 2019 kWh	Stromkosten
051.046	Berufsschule Marconi & Ritz	77.327	6.650 €	85.950	7.392 €	36.190	7.926 €
008.014	Ist. ex Weiße Rose Ladinisches Pädagogisches Institut	77.327	6.650 €	85.950	7.392 €	36.190	7.926 €

Kubatur und Fläche der Gebäude 051.045 und 051.046 sind identisch:

Nr.	Cod.	Gebäude	Bruttokubatur m ³	Nettofläche m ²
22	051.045	Italienisches Oberschulzentrum Gandhi	23.251	5.934
23	051.046	Berufsschule Marconi & Ritz	23.251	5.934

Bitte bestätigen Sie die Richtigkeit der oben genannten auffälligen Werte; sollte es sich um einen Druckfehler handeln, wird um Angabe der korrekten Werte gebeten.

ANTWORT 10

Zu Punkt 1:

Die Wärmeenergiekosten für das Gebäude 013.013 wurden falsch angegeben. Der aktualisierte Wert kann der neuen Fassung der zusammenfassenden technischen Tabelle für das genannte Gebäude entnommen werden.

Zu Punkt 2:

Die genannten Werte betreffen das Gebäude mit Code 008.014. In der neuen Fassung der zusammenfassenden technischen Tabelle für das Gebäude 051.046 werden die aktualisierten Werte angeführt.

Zu Punkt 3:

Die genannten Werte betreffen das Gebäude mit Code 051.045. In der neuen Fassung der zusammenfassenden technischen Tabelle für das Gebäude 051.046 werden die aktualisierten Werte angeführt.

**FRAGE 11**

Bezüglich der technischen Unterlagen, die Sie für jedes Gebäude zur Verfügung gestellt haben, bitten wir um die Bereitstellung der Lagepläne im Format dwg für folgende Gebäude:

N.24 Code 008.147

N.25 Code 008.194

N.26 Code 008.014

N.27 Code 008.052

Die Lagepläne fehlen, sind aber sehr wichtig für die Durchführung von detaillierten, korrekten Lokalauszeichnungen. Es wird daher um baldige Bereitstellung der Pläne gebeten.

ANTWORT 11

Die Lagepläne für die vier Gebäude wurden in einem Ordner mit dem Titel „Materiale Integrativo / Zusatzunterlagen 06.10.2020“ den technischen Unterlagen hinzugefügt.

FRAGE 12

In den Ausschreibungsunterlagen in Abschnitt „**3. Schlussbestimmungen**“ steht Folgendes:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung zum Zweck der Umsetzung des vorliegenden Projekts einen Vertrag mit dem Europäischen Fonds für Energieeffizienz (EEEF - The European Energy Efficiency Fund S.A., SICAV-SIF) unterzeichnet hat,

.....

Insbesondere kann EEEF – nach entsprechender Due Diligence – die Rolle des Finanzpartners des Zuschlagsempfängers (über Investitionen in Eigenkapital, Risikokapital und andere Formeln), tendenziell zu Marktbedingungen und in enger Verbindung mit den Risiken und Merkmalen des Projekts einnehmen. Andernfalls ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, der Verwaltung die Kosten für die technische Unterstützung und den von EEEF entwickelten Support, der auch die Veröffentlichung des gegenständlichen Verfahrens einschließt, in Höhe von 420.000,00 Euro + MwSt. und gesetzliche Nebenkosten bei Vertragsunterzeichnung zu erstatten, auch gemäß Art. 16-bis des Königlichen Erlasses Nr. 2440/1923 und Art. 8 des Ministerialdekrets Nr. 145/2000.“

Bitte bestätigen Sie, dass der gewählte Financial Advisor (EEFF) nur vom Zuschlagsempfänger des Ausschreibungsverfahrens einbezogen werden muss.

ANTWORT 12

Es wird bestätigt, dass der genannte Finanzpartner vom Zuschlagsempfänger des anschließenden Ausschreibungsverfahrens einbezogen werden kann, das im Sinne des Art. 183, Abs. 15 des GvD Nr. 50/2016 nach der Machbarkeitserklärung für den Vorschlag durchgeführt wird, der im Rahmen der am 10. August 2020 veröffentlichten Bekanntmachung eingereicht wird.

FRAGE 13

Um ein umfassendes technisches Projekt vorschlagen zu können, das voll und ganz den Anforderungen der ausschreibenden Stelle entspricht, bitten wir - im Hinblick auf den Grundsatz der neutralen Wettbewerbsbedingungen - allen Teilnehmern die Lagepläne des derzeit bestehenden Fernwärmenetzes in den Gemeinden bereitzustellen, in denen sich die Gebäude dieser Bekanntmachung befinden.

ANTWORT 13

Der Vorschlag ist anhand der veröffentlichten Bekanntmachung und der darin beigelegten Dokumentation zu erstellen.

FRAGE 14

In den Ausschreibungsunterlagen in Abschnitt „**2. Vorlage der Angebote**“ wird Folgendes festgelegt:



„Insbesondere müssen alle für die Teilnahme am vorliegenden Verfahren erforderlichen Unterlagen ausschließlich über das elektronische Beschaffungssystem an der Adresse www.bandialtoadige.it von den Bietern nach deren Registrierung übermittelt und von der Vergabestelle auf dem gleichen Weg empfangen werden.“

Wir machen darauf aufmerksam, dass im genannten Portal kein Abschnitt für das Hochladen der für die Teilnahme an diesem Verfahren nötigen Unterlagen eingerichtet ist. Bitte präzisieren Sie, wie die Klarstellungsanfragen der Teilnehmer beantwortet werden.

ANTWORT 14

Die Bekanntmachung sieht vor, dass das Verfahren mittels elektronischer Vergabe erfolgt: Bei sonstigem Ausschluss müssen die Angebote, vorbehaltlich anderslautender Hinweise, in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sein und von den Wirtschaftsteilnehmern bis spätestens 12.00 Uhr des Tages 15. Februar 2021 (eventuell später, bei etwaigen Systemausfällen, nach vorheriger Mitteilung über die institutionelle Website des Landes) in das elektronische System in das Feld des jeweiligen Verfahrens eingegeben werden.

Insbesondere müssen alle für die Teilnahme am vorliegenden Verfahren erforderlichen Unterlagen ausschließlich über das elektronische Beschaffungssystem an der Adresse www.bandialtoadige.it von den Bietern nach deren Registrierung übermittelt und von der Vergabestelle auf dem gleichen Weg empfangen werden.

Bei aller Wertschätzung für den Eifer des Teilnehmers, der bereits vier Monate vor dem Einreichtermin einen Vorschlag einreichen will, weisen wir darauf hin, dass die Bewertung der Vorschläge auf jeden Fall erst nach Ablauf dieser Frist und nach Vorliegen des Ergebnisses des Nachforderungsverfahrens vorgenommen wird, das eventuell im Zuge der Überprüfung der mit der Bekanntmachung geforderten Unterlagen erfolgt.

Wir können dem interessierten Teilnehmer auf jeden Fall versichern, dass die Vergabestelle in der Lage ist, in den kommenden Monaten die nötigen Schritte einzuleiten, um das Hochladen der Vorschläge innerhalb der genannten Frist auf der genannten Plattform zu ermöglichen.

Die Antworten auf die Klarstellungsanfragen werden im Profil des Auftraggebers innerhalb der in der Bekanntmachung vorgesehenen Fristen veröffentlicht.

FRAGE 15

Unter dem Titel „Allgemeine Informationen. Gegenstand und Zweck dieser Bekanntmachung“ wird vorgesehen, „dass die Landesverwaltung mit der vorliegenden Bekanntmachung und mit dem anschließenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren beabsichtigt, die **ESCO (Energy Service Company)** auszuwählen, die sich verpflichten muss, mit eigenen Finanzmitteln sowie mit Finanzmitteln Dritter eine Reihe von Leistungen und integrierten Maßnahmen zu erbringen. Unter dem Titel „Zugelassene Unternehmen“ wird aber dann klargestellt, dass auch eine gemeinsame Teilnahme im Sinne des Art. 45 des GvD Nr. 50/2016 zulässig ist. Bitte bestätigen Sie, dass nicht nur einzelne ESCO teilnehmen können, sondern auch Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern zugelassen sind.

ANTWORT 15

Wir bestätigen, dass am Verfahren dieser Bekanntmachung Wirtschaftsteilnehmer, die einer bereits gegründeten oder zu gründenden Bietergemeinschaft angehören, teilnehmen können. Einer der Teilnehmer an dieser Bietergemeinschaft muss ein Energiedienstleister (Energy Service Company) sein, der die in der Bekanntmachung vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FRAGE 16

Wir bitten Sie zu mitzuteilen, ob bei einer Teilnahme in Form eines Zusammenschlusses alle eventuell an der Bietergemeinschaft beteiligten Wirtschaftsteilnehmer im Besitz der Zertifizierung UNI CEI 11352:2014 für Energiedienstleister ESCO (Energy Service Company) sein müssen, wie sie in Art. 2, Abs. 1, lit. i) des GvD Nr. 115 vom 30. Mai 2008 definiert sind?

ANTWORT 16

Es reicht, wenn der Energiedienstleister (Energy Service Company) über diese Zertifizierung verfügt.

**FRAGE 17**

Kann die Erfüllung der geforderten technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Berufung auf die Kapazitäten Dritter im Sinne des Art. 89 des GvD Nr. 50/2016 nachgewiesen werden?

ANTWORT 17

Die Berufung auf die Kapazitäten Dritter zur Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zulässig.

FRAGE 18

Wir bitten klarzustellen, ob bei einer Teilnahme in Form eines Zusammenschlusses die im ersten Absatz des Abschnitts „Voraussetzungen der technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ vorgesehene Voraussetzung gemeinsam von den zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern erfüllt werden muss oder ob Mindestvoraussetzungen vorgesehen sind, die die zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer erfüllen müssen.

ANTWORT 18

Die in der Frage genannten Voraussetzungen müssen bei Einreichung des Vorschlags von der gegründeten oder zu gründenden Bietergemeinschaft gemeinsam erfüllt werden.

FRAGE 19

Zu der im ersten Absatz des Abschnitts „Voraussetzungen der technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ genannten Voraussetzung („... die in den letzten drei Jahren in signifikantem Umfang an der Durchführung von Maßnahmen mitgewirkt haben, die nach Art und Betrag mindestens der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Maßnahme entsprechen.“) haben wir folgende Frage:

- a) Gelten sowohl die für öffentliche Verwaltungen als auch die für private Auftraggeber erbrachten Leistungen?
- b) Wir bitten klarzustellen, was unter „Mitwirkung in signifikantem Umfang“ an der Durchführung von Maßnahmen, die nach Art und Betrag mindestens der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Maßnahme entsprechen, zu verstehen ist. Kann man z.B. davon ausgehen, dass auch die Durchführung von reinen Planungs- und/oder Beratungstätigkeiten zu Maßnahmen, die denen in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Tätigkeiten entsprechen, oder die Ausführung nur von Wartungsarbeiten ohne Energiemanagementtätigkeit eine „Mitwirkung in signifikantem Umfang“ darstellt?
- c) Ist die Annahme zulässig, dass - bezogen auf die Frage unter lit. c) für die Erreichung des „Betrags, der mindestens der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Maßnahme entspricht“ - die Gesamtbeträge der „Projekte“, für die die Tätigkeiten erbracht wurden, und nicht das für diese Tätigkeiten bezogene Entgelt maßgeblich sind?
- d) Darf man davon ausgehen, dass bei einem Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Energieeffizienzsteigerung der Gesamtumsatz als Nachweis für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzung herangezogen wird?
- e) Mit welchen Dokumenten ist der Besitz der genannten Voraussetzung nachzuweisen?

ANTWORT 19**a) und b).**

Die Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten (AVCP, jetzt ANAC) hatte mit dem Beschluss Nr. 20/2001 vom 4. Oktober 2001 festgelegt, dass bei Projektträgern, die keine Baufirma/kein Betreiber sind, der Begriff der zuvor ausgeführten Tätigkeiten weit auszulegen ist, da es vor allem darum geht, die bisherige Erfahrung im spezifischen Tätigkeitsbereich des Unternehmens zu prüfen. Diese Erfahrungen können sich auch auf andere als die im Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen beziehen, soweit sie die Finanz-, Management- und Marketing-Leistungsfähigkeit des Anbieters selbst nachweisen.

Abschließend wird die Auffassung vertreten, dass es richtig ist, die Vorschriften so auszulegen, dass eine größere Marktöffnung für Projektträger möglich wird, zumal als Garantie für die Verwaltung vorgesehen wird, dass der Projektträger selbst die Anforderungen für Konzessionäre zum Zeitpunkt der Ausschreibung erfüllt, während es zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags ausreichend



erscheint, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind (in diesem Fall Artikel 96 des DPR Nr. 207/2010).

Aufgrund dieser Auslegung könnten Planungsarbeiten als gewerbsmäßig ausgeführte technisch-operative Tätigkeit eingestuft werden, so dass die Voraussetzung für die Einreichung eines Vorschlags erfüllt ist; dies gilt auch für die ausdrücklich in der genannten Bestimmung und in der Bekanntmachung vorgesehene Beratungstätigkeit, soweit sie gewerbsmäßig im Bereich öffentliche oder gemeinnützige Tätigkeiten und Dienstleistungen für die Gemeinschaft geleistet wird.

Angesichts dieser Auslegung wird die Auffassung vertreten, dass auch Investitionen in der Privatwirtschaft berücksichtigt werden können, zumal im einschlägigen Gesetz auf die „Art der Maßnahme“, nicht aber auf den Eigentümer bzw. Betreiber verwiesen wird.

Antwort c).

Die in der Frage genannte Auslegung ist richtig.

Antwort d)

Es wird auf die Argumentation in den oben stehenden Antworten a) und b) verwiesen.

Antwort e)

Laut Art. 86, Abs. 4 des GvD Nr. 50/2016 kann der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers durch eines oder mehrere der Nachweisdokumente erfolgen, die im Anhang XVII, Teil 1 des genannten GvD Nr. 50/2016 genannt sind. Ist ein Wirtschaftsteilnehmer aus triftigen Gründen nicht in der Lage, die vom Auftraggeber geforderten Nachweise zu erbringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch jedes andere von der Vergabestelle als geeignet erachtete Dokument nachweisen.

FRAGE 20

Wir bitten klarzustellen, ob die unter Punkt 5.2, lit. c) der Bekanntmachung vorgesehene Kautions vom Wirtschaftsteilnehmer selbst oder von einem Bürgen gestellt werden muss.

ANTWORT 20

Die Kautions muss laut Art. 93, Abs. 8 des GvD Nr. 50/2016 von einem Bürgen gestellt werden.